



- Textlicher Teil
1. Festsetzungen
 - 1.1 Zulässige Nutzung im Mischgebiet
Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 und 9 BauVO wird festgesetzt, daß im Mischgebiet nur Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 3 BauVO zulässig sind sowie Wohn- und Bürgebäude gemäß § 4 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 nur insoweit, als sie im Zusammenhang mit den Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke erforderlich sind.
 - 1.2 Zulässige Nutzungen im GE-Gebiet "A"
Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 und 9 BauVO wird festgesetzt, daß im mit "A" gekennzeichneten GE-Gebiet nur Geschäft-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 Abs. 2 Ziffer 1 BauVO und Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 2 BauVO zulässig sind.
 - 1.3 Zulässigkeit von Ausnahmen
Gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 2 BauVO sind alle Anlagen allgemein zulässig, die in den GE-Gebieten nach § 9 Abs. 1(1) BauVO und dem GE-Gebiet nach § 9 Abs. 3 (1) BauVO ausnahmsweise zulässig.
 - 1.4 Vorarbeiten-Einrichtung, Unterhaltung
Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 18 BauVO wird festgesetzt, daß vorrätige öffentliche Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Bürgersteig von der Bebauung freizuhalten und gärtnerisch zu nutzen sind.
 - 1.5 Gehrecht: Brücke über den Bruchweg
Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauVO wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit in Verbindung mit einer ca. 4,0 m breiten Fußgängerbrücke mit einer Lichterhöhe von mindestens 4,2 m über der Fahrbahnfläche des Bruchwegs festgesetzt. Die Brücke ist über innerhalb der 30 m breiten, im Plan durch Signatur und Schrift bezeichneten Zone zulässig.
 - 1.6 Gehrecht: Fußgängerstrecke durch den Bundesbahnhof
Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauVO wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit in Verbindung mit einer Fußgängerstrecke von ca. 6,0 m Breite und 4,2 m Lichter Höhe durch den Bundesbahnhof festgesetzt. Der Tunnel ist nur innerhalb der 40 m breiten, im Plan durch Signatur und Schrift bezeichneten Zone zulässig.
 - 1.7 Bebauung der Sportfläche - Sportanlagen
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine den Zwecken der Sportfläche dienende Bebauung, wie Tribünen usw., zulässig.
 - 1.8 Bauliche Vorkehrungen gegen Immissionen
Für abgegebene Immissionen des gesamten Planbereichs wird gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 24 festgesetzt, daß an allen äußeren Öffnungen von Wohn- und Schlafstätten Schallschutzfenster eingebaut werden müssen. Das besetzte Schalldämm-Maß muß mindestens der im Plan dargestellten Schallschutzklasse entsprechen.
 - 1.9 Einschränkung der Nutzung im GI-Gebieten
Gemäß § 1 Abs. 5 BauVO wird festgesetzt, daß die gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 1 BauVO zulässigen Industriegebiete so eingeschränkt werden, daß die unter Nummer 1 bis 19 des Abwärtensverfahrens des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nr. vom 09.07.1982 genannten Industriegebiete nicht zulässig sind.
 - 1.10 Einschränkung der Nutzung im GE-Gebieten
Gemäß § 1 Abs. 5 BauVO wird festgesetzt, daß die gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 1 BauVO zulässigen Gewerbegebiete so eingeschränkt werden, daß die unter Nummer 1 bis 19 des Abwärtensverfahrens des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nr. vom 09.07.1982 genannten Gewerbe- bzw. Industriegebiete nicht zulässig sind.
 - 1.11 Zulässigkeit von Ausnahmen - Zahl der Vollgeschosse
Gem. § 1 (5) BauVO i.V.m. mit § 9 (2) 2 und 9 (2) 3 BauVO sind Büro- und Verwaltungsgebäude im Gewerbe- und Industriegebiet innerhalb der als zweigeschossig ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise bis zu vier Vollgeschossen zulässig.
Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauVO wird festgesetzt, daß bei der zulässigen Nutzung im Mischgebiet die zulässige Geschosshöhe von 16 m nicht überschritten werden darf. Die zulässige Geschosshöhe von 16 m ist bei viergeschossiger Nutzung ein Mindestabstand von 10 m zu den Nachbargrundstücken einzuhalten (Bereiche sind im Bebauungsplan mit "G" gekennzeichnet).
 2. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes
 - 2.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueffekte
Nach Mittelstellung des Bergbaureisenden ist im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans die Abbaueffekte zu beachten. Wegen möglicher Sicherungsmaßnahmen ist die Stellungnahme des Bergbaureisenden einzuholen.
 3. Hinweis
 - 3.1 Bodenkennzeichnung
In räumlichen Geltungsbereich der Bebauungspläne ist bei Bodenkennzeichnung mit archaischen Bodenkennzeichnungen den westfälischen Mutmaßungen für archaische Bodenkennzeichnungen ist, spätestens 6 Wochen vor Baubeginn über Art und Umfang der Bodenkennzeichnung Mitteilung zu machen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, z.B. Mauerreste, sowie Einzelunde (z.B. Leinwand) über auch Verordnungen und Vorschriften in der natürlichen Bodenschicht entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungslage in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. den o.g. den gem. § 15 Bodenkennzeichnungsgesetz mitzuteilen.

<p>STADT RECKLINGHAUSEN</p> <p>Bebauungsplan Nr. 293</p> <p>Am Stadion für einen Bereich zwischen Bundesbahn Hamm - Osterfeld, Bundesbahn Wanne - Münster, Hohenhorster Weg, Kleinherner Straße und Bundesautobahn A 43</p> <p>mit 1 Sonderplan, textlichem Teil und Begründung</p> <p>Maßstab 1 : 1000</p>	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der BauNutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) sowie der Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NW S. 433) zuletzt geändert am 18.10.1978 (GVBl. NW S. 545).</p> <p>Zeichengrundlagen</p> <p>Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)</p> <p>Zeichenschrift für Katasterkarten und Vermessungspläne in Nordrhein-Westfalen vom 20.12.1978</p>	<p>Für die städtebauliche Planung:</p> <p>Stadtplanungsamt Stadt-Tiefbauamt</p> <p>Leiter des Planungsamtes Lfd. Städt. Baudirektor</p> <p>Baudezernat</p> <p>Techn. Beigeordneter</p> <p>Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.</p> <p>Recklinghausen, den 08.12.1983</p> <p>Stadtvermessungsamt</p> <p>Stadtvermessungsamt</p> <p>Stadtvermessungsamt</p>	<p>Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 2(6) des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wurde gem. § 2(1) des Bundesbaugesetzes durchgeführt.</p> <p>Recklinghausen, den 08.12.1983</p> <p>Der Oberstadtdirektor</p> <p>I.A.</p>	<p>Dieser Plan hat gemäß § 2a (1) 6) des Bundesbaugesetzes aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 18.12.1983 in der Zeit vom 18.02.1984 bis 19.03.1984 öffentlich ausgestellt.</p> <p>Recklinghausen, den 21.03.1984</p> <p>Der Oberstadtdirektor</p> <p>I.A.</p> <p>Stadt, Obervermessungsamt</p> <p>Recklinghausen, den 25.04.1986</p> <p>Der Oberbürgermeister</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfolgung vom 10.07.1986 genehmigt worden.</p> <p>Münster, den 10.07.1986</p> <p>Der Regierungsdirektor</p> <p>I.A.</p> <p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 12 des Bundesbaugesetzes im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen vom 29.07.1986 unter Hinweis auf die öffentl. Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich.</p> <p>Recklinghausen, den 29.07.1986</p> <p>Der Oberstadtdirektor</p> <p>I.A.</p> <p>Stadt, Obervermessungsamt</p>	<p>Art der baulichen Nutzung</p> <p>Gemischte Bauflächen</p> <p>MI Mischgebiete</p> <p>Maß der baulichen Nutzung</p> <p>GRZ Grundflächenzahl</p> <p>GFZ Geschosflächenzahl</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</p> <p>Verkehrsflächen</p> <p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Einfahrt (Zu- und Ausfahrt) nur hier zulässig</p>	<p>Grünflächen Öffentlich</p> <p>Sportanlage</p> <p>Immissionschutzzone</p> <p>Pflanz- und Erhaltungsgebot</p> <p>Bäume und Sträucher sind anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a und 25b BBauG)</p> <p>vorhandene Bäume sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25b BBauG)</p> <p>Land- und Forstwirtschaft</p>	<p>Sonstige Planzeichen</p> <p>Sti Stellplätze</p> <p>Linien und Grenzen</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Baugrenze</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</p> <p>Planbestimmende Maße</p> <p>Verlängerungen</p> <p>Maße</p> <p>5,8 Breiten</p>	<p>Nachrichtliche Übernahmen</p> <p>Abgrenzung der Verbandsgrünfläche Nr. 136 und des Landschaftsschutzgebiet LB</p> <p>Sonstige Angaben</p> <p>SSK 2 Schallschutzklassen gem. VDI-Richtlinien 2719 vom Oktober 1973</p> <p>Planung, z.B. Parkanlage, Ballspielplatz</p>
---	--	---	---	---	---	---	--	---	--